

# GEBÜHRENLISTE

Stand: 20.12.2019

## 1. Gebühren für Änderung vertraglicher Bestandteile

- 1.1 Fahrzeugtausch  
Wird ein Mietvertrag im einvernehmlichen Einverständnis beider Parteien vorzeitig beendet und im Gegenzug ein anderer Mietvertrag geschlossen und auf die Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung verzichtet, so erhebt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-.
- 1.2 Sicherheitentausch (Kautio - Bankbürgschaft - Kautionsversicherung - etc.)  
Für die Änderung der Hinterlegung von Mietsicherheiten, Barkautio, Bürgschaft, Kautionsversicherung, erhebt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 50,-.
- 1.3 Vertragsumschreibung  
Für die Umschreibung eines Mietvertrags auf einen anderen Mieter wird, vorbehaltlich positiv ausfallender Bonitätsprüfung, von der Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,- erhoben.

## 2. Gebühren für buchhalterische Prozesse und Forderungsmanagement

- 2.1 Rücklastschriftgebühren  
Hat der Mieter ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so zahlt er für jede Rücklastschrift eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-.
- 2.2 Umstellung der Rechnungsart  
Für die Umstellung von Einzel- auf Sammelrechnung erhebt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-.
- 2.3 Umstellung Stichtag Mietzahlung  
Für die Umstellung des Stichtags der Mietzahlung, zum Beispiel monatsabgrenzend vom 1. bis 31. eines Monats, erhebt die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-.
- 2.4 Umstellung des Zahlungsziels  
Für sämtliche Serviceleistungen, welche die Zahlungsmodalitäten, also Rechnungsart, Zahlungsstichtag, Einpflegen eines Zahlungsziel, etc. wird durch die Vermieterin eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 75,- pro Vorgang erhoben.
- 2.5 Selbstzahlergebühr  
Erteilt der Mieter entgegen Punkt 9.1 der Allgemeinen Vermietbedingungen kein SEPA-Lastschriftmandat oder entzieht es nachträglich, so erhebt die Vermieterin eine Selbstzahlergebühr in Höhe von € 5,- pro Monat und Mietvertrag; bei Sammelrechnungen € 25,- pro Monat.
- 2.6 Zweitschriften von Rechnungen und Vertragsunterlagen  
Für die Zusendungen von Zweitschriften für Rechnungen und Vertragsunterlagen wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 5,- je Schriftsatz erhoben.
- 2.7 Weiterberechnung behördliche Bescheide  
Für die Weiterberechnung von behördlichen Bescheiden, wie z.B. Bußgeldbescheiden wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,- je Bescheid erhoben.
- 2.8 Wirtschaftsauskunftsgebühr  
Entstehen der Vermieterin im Zuge eines Mahnverfahrens Kosten für die Einholung von Wirtschaftsauskunften, Einwohnermeldeamtsauskunften und Handelsregisterauszügen, so sind diese vom Mieter zu tragen.
- 2.9 Hausbesuchsrechnungen  
Besteht die Notwendigkeit eines Termins zur Klärung von offenen Forderungen in den Räumen des Mieters, so berechnet die Vermieterin eine pauschale in Höhe von € 300,- für die entstandenen Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand und Mehraufwendungen des Mitarbeiters.
- 2.10 Mahngebühren/Verzugspauschalen  
Kommt der Mieter seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so erhebt die Vermieterin zusätzlich zu den Verzugszinsen gemäß Punkt 10.1 der Allgemeinen Vermietbedingungen eine Mahngebühr/Verzugspauschale in Höhe von bis zu € 40,- je Mahnung.

## 3. Steuern, Versicherung, Zulassung

- 3.1 Steuern - Nachberechnung Anhängerzuschlag  
Für die Nachberechnung des Anhängerzuschlags wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,- erhoben.
- 3.2 Versicherung  
Der Mieter kann wahlweise die Krafthauptversicherung selbst oder durch die Vermieterin eindecken. Eine Änderung während der Mietzeit ist gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- je Vorgang möglich.
- 3.3 Zulassung  
Ferner kann der Mieter das Fahrzeug wahlweise auf sich oder auf die Vermieterin zulassen. Entscheidet der Mieter das Fahrzeug auf sich zuzulassen, so berechnet die Vermieterin für den anfallenden Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-. Entscheidet der Mieter sich während der Mietdauer dazu das Fahrzeug wieder auf die Vermieterin zuzulassen, so fällt erneut eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,- an.

## 4. Auslieferung, Rückgabe, Überführung

- 4.1 Vergebliche Lieferung  
Bei einer vergeblichen Lieferung i.S.d. Punkt 6.1 der AVB ist der Mieter zum Ersatz der daraus resultierenden Mehrkosten verpflichtet. Dies umfasst unter anderem die Überführungskosten, Überführungsnebenkosten und andere mit der Fahrzeugüberführung zusammenhängender Kosten, insbesondere der hausinterne Bearbeitungsmehraufwand.
- 4.2 Ein- und Auslieferung  
Die Kosten für die Ein- und Auslieferung sind unter anderem vom Fahrzeugtyp, der Konfiguration und davon abhängig, ob ein Auflieger oder Anhänger gezogen wird. Diese Kosten werden im Einzelfall kalkuliert.
- 4.3 Reinigungsgebühr  
Wird das Fahrzeug entgegen der Verpflichtung aus 14.2 der AVB verschmutzt zurückgegeben, berechnet die Vermieterin für die Innenreinigung € 70,- und für die Außenreinigung € 70,-.  
Bei außerordentlicher Verschmutzung kann eine individuelle Berechnung erfolgen.
- 4.4 Verlust KFZ Kennzeichen  
Im Falle eines Verlusts der Kennzeichen fallen neben der Kosten für die Beantragung neuer Kennzeichen, der Kosten der Schilder an sich und der Zulassungsbescheinigung auch Kosten für eine Tachoprüfung und weitere mit der Legitimierung der Zugehörigkeit der Kennzeichen anfallende Kosten an.
- 4.5 Sicherstellung / Überführung  
Ist eine Übergabe im Anschluss an die Mietdauer im Depot der Vermieterin vereinbart und kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, oder ist ein Fahrzeug durch die Vermieterin sicherzustellen, so berechnet die Vermieterin für die Überführung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 600,- je motorisierter Einheit und € 300,- je gezogene Einheit. Ist eine Überführung aus dem Ausland notwendig, so werden die Kosten hierfür individuell errechnet. Fallen weitere Kosten an oder können durch die Vermieterin höhere Kosten für die Überführung oder Sicherstellung nachgewiesen werden, so sind die höheren Kosten durch den Mieter zu tragen.

## 5. On Board Unit

Für die Auf- beziehungsweise Abschaltung und technische Veränderung der sogenannten „On Board Unit“ für die Verarbeitung telematischer Daten werden folgende Beträge durch die Vermieterin in Rechnung gestellt:

Für den Einbau der „On Board Unit“ € 160,- und für den Ausbau € 75,- und jeweils eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 25,-.

## 6. Reifenverschleiß

Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen normalen Verschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Flankenschäden etc.) oder sollte der Reifenverschleiß ausschließlich des Reserverades je 1 mm pro angefangenen Monat übersteigen, trägt die Kosten der Mieter mit 1/13 des Neu-Reifenpreises zzgl. Montagekosten für jeden zu ersetzenden Millimeter, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Letzteres gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits gebrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er während der Mietzeit unbrauchbar wurde oder abhandengekommen ist.

## 7. Sicherheitsprüfungen

Kommt der Mieter der Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorführung des Mietgegenstandes an Sicherheitsprüfungen schuldhaft nicht rechtzeitig, oder überhaupt nicht nach, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,- zu zahlen.